

1150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 5. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über eine Änderung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaft- liche Studienrichtungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der erste Satz des § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1972 hat zu lauten:

„An den Hochschulen (Fakultäten), denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, sind im autonomen Wirkungsbereich Studienkommissionen einzusetzen.“

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1974 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

In § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wurden Studienkommissionen für die Dauer der 3 Studienjahre 1971/72, 1972/1973 und 1973/74 eingesetzt. Sie wurden aus Vertretern der Hochschulprofessoren, des „akademischen Mittelbaus“ und der Studenten zusammengesetzt. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Erlassung der Studienpläne, aber auch die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

Die Ausarbeitung der Studienpläne bzw. die Stellung von Anträgen zur Erlassung von Studienordnungen im Sinne des § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird bis Ende des Studienjahres 1973/74, das ist bis 30. September 1974 nicht abgeschlossen sein. Es sei darauf hingewiesen, daß mit dem gleichen Zeitpunkt auch die Funktionsperiode der Studienkommissionen nach dem Bundesgesetz über tech-

nische Studienrichtungen, dem Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen und dem Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur endet. Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen sowie das Bundesgesetz über das Studium der Medizin enthalten keine Befristung der Tätigkeit der Studienkommissionen. In der Regierungsvorlage für ein Universitäts-Organisationsgesetz, 888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, ist die Einrichtung von Studienkommissionen in den §§ 57 bis 60 generell vorgesehen.

Da jedoch voraussichtlich ein neues Universitäts-Organisationsgesetz erst nach dem 1. Oktober 1974 in Kraft treten wird, würde es ab diesem Zeitpunkt an einer gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Studienkommissionen für die oben erwähnten Studienrichtungen fehlen. Soll ihre wertvolle Tätigkeit nicht zum Erliegen kommen, so muß § 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen entsprechend abgeändert werden.